

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein 1906 Cölbe e.V. hat seinen Sitz in Cölbe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter Nr. 672 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zwecke

Der Turnverein 1906 Cölbe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und baut sich auf demokratischer Grundlage auf.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung des Sportes zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Jahn' schen Turnens einschließlich der sportlichen Jugendpflege sowie Pflege der Geselligkeit innerhalb des Mitgliederkreises und ihrer Angehörigen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und den Verein zu fördern bereit ist.
2. Um Mitglied des Vereins zu werden, ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag.
3. Erfolgt Einspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes, wird der Antrag als Streitfall betrachtet und dem Ältestenrat (§ 8) zur Entscheidung übergeben
4. Für Mitglieder auswärtiger Turn- und/oder Sportvereine entsteht durch dieses Aufnahmeverfahren, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach Zuzug bewerben, keine Lücke in ihrer Gesamtmitgliedschaftszeit.
5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

II. Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären; er wird jeweils zum 30. 6. bzw. 31.12. des ablaufenden Kalenderjahres wirksam, die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vorher beim Vereinsvorstand vorliegen.
2. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Forderungen des § 2 (Aufgabe des Vereins) nicht entspricht.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge über sechs Monate.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung beim Ältestenrat gegeben.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Turnerpass, Ehrenzeichen und Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Um den reibungslosen Ablauf des Gesamtvereinsgeschehens zu gewährleisten, werden Mitgliederbeiträge erhoben, die in der Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beitragspflicht ruht bei Dienstleistungen für die Allgemeinheit (z.B. Bundeswehr u.ä.) Über weitere Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 a) Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin ist nach der Wahlbestätigung in der Jahreshauptversammlung kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 5 b) Altherrenschaft

1. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können gleichzeitig Mitglieder der Altherrenschaft des Turnvereins 1906 Cölbe werden. Die dort vereinten Mitglieder dürfen sich eine eigene Ordnung geben, die von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

2. Der Vorstand der Altherrenschaft ist durch einen protokollierten Wahlgang in der Altherrenschaft zu ermitteln.
3. Der/die Vertreter/in der Altherrenschaft wird in der Jahreshauptversammlung der Altherrenschaft gewählt und ist nach der Wahlbestätigung in der Jahreshauptversammlung des Turnvereins Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Kassierer/in;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der Beisitzer/in;
dem/der Jugendwart/in
der/die Vertreter/in der Altherrenschaft

- I.1 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- I.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende;
der 2. Vorsitzende und
dem/der Kassierer/in.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- II. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Seine Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

- II.1 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Die genannten Vorstandsmitglieder sind gesondert in Einzelwahlgängen zu wählen, falls nicht einstimmig anders beschlossen wird. Liegt mehr als ein Vorschlag für die einzelnen Stellen vor, so ist eine geheime Zettelwahl durchzuführen. Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Ältestenrat einzureichen. Liegen dem Ältestenrat keine Vorschläge vor, werden geeignete Vorschläge durch den Ältestenrat unterbreitet.

Führen auch die Wahlvorschläge des Ältestenrates nicht zum Ziel des Wahlganges, können ausnahmsweise Vorschläge durch Zuruf erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- I. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassungen in:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) der Jahreshauptversammlung
 - c) einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geordnet.
- zu a) Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.
- zu b) Die Jahreshauptversammlung muss alljährlich innerhalb der ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres abgehalten werden. Dazu muss jedes Mitglied eine Woche vorher schriftlich (örtliche Presse, Aushang) mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen werden.
Satzungsänderungen und Maßnahmen, die der Vorstand für entscheidend hält, dürfen nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- zu c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich begründet beantragt oder der Vorstand die Einberufung für notwendig hält. Hierzu ergeht eine Woche vorher durch den Vorstand schriftliche Einladung mit Vorlegung der Tagesordnung.
- I. Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann die Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung beschließen, wenn weniger als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. In diesem Falle ist innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - II. Alle Beschlüsse werden, soweit Ausnahmen nicht festgelegt sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen gefasste Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in, dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.
 - III. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Versammlungen Anträge zu stellen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich einzureichen. Über die Tagesordnungs- und Geschäftsordnungsanträge ist wie über Sachanträge zu beschließen. Satzungsändernde Anträge sollen spätestens 20 Tage vor der Jahreshauptversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen über den Vorstand dem Ältestenrat eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, bedürfen zur Zulassung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Ältestenrat

- I. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag für zwei Jahre gewählt werden.
- II. Er entscheidet über Beschwerden, die gegen ein Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes geführt werden und über Streitfälle, die ihm vom Vorstand übergeben werden. Gegen seine Entscheidung ist nur ein Beschluss von 9/10 der Teilnehmer einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wirksam.

Mitglieder des Ältestenrates dürfen von sich aus nicht in die Vereinsführung eingreifen, es sei denn, es handelt sich um einen eindeutigen Verstoß gegen diese Satzung.

Bei Beschwerden gegen ein Mitglied des Ältestenrates nimmt die/der 1. Vorsitzende bis zur Entscheidung dessen Stelle ein.

§ 9 Ordnung

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung

- I. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt und die nächste Jahreshauptversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cölbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Cölbe, den 27. Januar 2007

Vorstehende Satzung ergibt sich aus der Vereinssatzung vom 07. April 1962, durch die Änderungsbeschlüsse vom 16. Januar 1971, vom 25. Januar 1975, vom 24. Januar 1976, vom 27. Januar 1979, vom 31. Januar 1987 und vom 19. April 1997 und vom 27. Januar 2007.